

Herrn  
Dr. Hubertus Knabe

Berlin, 18.09.2020

## Aussagegenehmigung für Ihre Aussage vor dem 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Knabe,

der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode („Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“) des Abgeordnetenhauses von Berlin hat am 15. September 2020 beschlossen, Sie als Zeuge zu vernehmen. Die Vernehmung soll am 29. September 2020 stattfinden.

Grundlage Ihrer Vernehmung ist der Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss vom 20. Februar 2020 in Verbindung mit Ihrer Ladung vom 16. September 2020. Der Einsetzungsbeschluss (Nr. 2020/54/16, Drucksache 18/2505) und Ihre Ladung sind beigefügt.

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 17, 22 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin (UntAG) und § 54 Strafprozessordnung (StPO) i.V.m. § 5 Absatz 9 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen die Genehmigung, als Zeuge zu dem durch den Einsetzungsbeschluss bestimmten Untersuchungsauftrag in öffentlicher Sitzung auszusagen. Die Aussagegenehmigung gilt bis zum Abschluss der Vernehmung nach § 27 Absatz 2 UntAG.

Berliner Sparkasse  
IBAN DE97 1005 0000 0730 0161 37  
BIC BELADEBEXXX

Spendenkonto Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen  
Berliner Sparkasse  
IBAN DE95 1005 0000 0730 0141 93  
BIC BELADEBEXXX

Rechtsfähige Stiftung  
des öffentlichen Rechts  
Vorsitzender  
des Stiftungsrats:  
Das für kulturelle  
Angelegenheiten  
zuständige Mitglied  
des Senats

Für Ihre Aussagegenehmigung gelten die nachstehenden Maßgaben:

1. Von der Aussagegenehmigung ist die Vorlage sächlicher Beweismittel zum Untersuchungsgegenstand, insbesondere von Akten, nicht erfasst.
2. Die Aussagegenehmigung erstreckt sich nur auf Vorgänge, die bei Einsetzung des Untersuchungsausschusses bereits abgeschlossen waren. Sie ist beschränkt auf das in der Ladung genannte Thema und den durch den Einsetzungsbeschluss vom 20. Februar 2020 konkretisierten Untersuchungsgegenstand. Zu Themen, die vom Untersuchungsgegenstand nicht umfasst sind, dürfen Sie keine Angaben machen. Angaben zur Bundesbeauftragten für Kultur und Medien dürfen nur insoweit gemacht werden, wie die Arbeitsweise oder das Verhalten von Beschäftigten dieser Behörde ihre Aufgabewahrnehmung in Beziehung zur Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen betrifft.
3. Von der Aussagegenehmigung ausgenommen sind Angaben, welche Grundrechte verletzen würden. Greifen Angaben in Grundrechte Dritter ein, sind sie nur zulässig, wenn in einer Abwägung nach den konkreten Umständen das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses die betroffenen Grundrechte überwiegt. Im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand sind folgende Einzelfälle zu berücksichtigen:
  - a. Aussagen zu Personalakteninhalten (Inhalte, die in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang zum Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen) und zu Personaleinzelangelegenheiten, insbesondere zu Inhalt und Gegenstand von Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen zu einem persönlichen Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Vorgesetzten sowie Schilderungen aus dem Privatbereich betroffener Personen dürfen nur - soweit der Untersuchungsgegenstand dies rechtfertigt - in nicht-öffentlicher Sitzung unter hinreichenden Geheimschutzvorkehrungen geäußert werden. Grundsätzlich ist von dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ als hinreichend auszugehen.
  - b. Schilderungen, die die Intimsphäre betroffener Personen (insb. „Sexualbereich“) oder ihre Privatsphäre verletzen würden, sind nicht gestattet. Sofern die betroffene Person selbst zu solchen Vorgängen bereits ausgesagt hat und dies seitens des Untersuchungsausschusses ausdrücklich bestätigt wird, dürfen hierüber nur in nicht-öffentlicher Sitzung unter hinreichenden Geheimschutzvorkehrungen Angaben gemacht werden.
  - c. Im Hinblick auf die gegenüber dem ehemaligen stellvertretenden Direktor Herrn Frauendorfer erhobenen Vorwürfe, die zur Kündigung seitens der Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen geführt haben, dürfen Einzelheiten in öffentlicher Sitzung nur insoweit genannt werden, wie hierzu bereits öffentlich ausgeführt wurde (u.a. in Schriftlichen Antworten der Senatsverwaltung für Kultur und Europa auf Parlamentarische Anfragen). Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe der sexuellen Belästigungen und sonstigen Grenzüberschreitungen dürfen in öffentlicher Sitzung ebenfalls nur allgemein i.S.v. § 12 Abs. 2 LGG bezeichnet werden.

- d. Betroffene Personen, insbesondere die von den vorgeworfenen Belästigungen betroffenen Frauen, dürfen nur in anonymisierter Form (bspw. Allgemeinbezeichnungen, wie z.B. „Volontärin“) namentlich genannt werden.
  - e. Die namentliche Nennung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in öffentlicher Sitzung regelmäßig nur insoweit gestattet, wie die Aussage die Erledigung ihrer Amtsgeschäfte betrifft.
4. Von der Aussagegenehmigung ausgenommen sind Angaben über Vorgänge, die dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung zuzuordnen sind, wenn nach den konkreten Umständen die Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung das parlamentarische Informationsinteresse überwiegt. Zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung können im Einzelfall insbesondere Angaben über die Willensbildung der Regierung des Landes Berlin, Erörterungen im Senat oder ressortübergreifende und -interne Abstimmungsprozesse zur Vorbereitung von Senats- und Ressortentscheidungen gehören.
  5. Die Verweigerung der Aussage nach Maßgabe eines oder mehrerer der vorgenannten Gründe bedarf einer substantiierten Begründung gegenüber dem Untersuchungsausschuss.
  6. Wenn und soweit bei der Vernehmung Zweifel über die Zulässigkeit bestimmter Angaben nach den vorgenannten Maßgaben bestehen, sind diese Angaben zu unterlassen. Dabei ist gegenüber dem Untersuchungsausschuss darauf hinzuweisen, dass zur Klärung der Reichweite Ihrer Aussagegenehmigung zunächst eine Rücksprache mit Ihrer Dienststelle erforderlich ist.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Klaus Lederer

Stiftungsratsvorsitzender  
der Stiftung Gedenkstätte Berlin-  
Hohenschönhausen